



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart  
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Postfach 103444 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 17.01.23

Name

Telefon

E-Mail

Regierungspräsidien (Abt. 5 und 3)

Untere Naturschutzbehörden

Aktenzeichen UM72-8840-33/8/2

Untere Landwirtschaftsbehörden

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landschaftserhaltungsverbände  
über LEL Koordinierungsstelle

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz) – auf Wunsch auch in Papierform

Nachrichtlich:

Landesanstalt für Umwelt

Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg

LNV Baden-Württemberg e.V.

NABU Baden-Württemberg

BUND Landesverband Baden-Württemberg

Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V.

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband



Bessere Fördermöglichkeiten von FFH-Mähwiesen ab 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die EU stehen ab 2023 attraktivere Fördermöglichkeiten für die FFH-Mähwiesen im Land zur Verfügung. Diese umfassen neben einer Erhöhung der Fördersätze für FFH-Mähwiesen im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) und der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) vor allem die Kombinierbarkeit von FAKT II- oder LPR- Maßnahmen mit der ab dem Antragsjahr 2023 neu angebotenen Förderung zur freiwilligen Beantragung einiger Öko-Regelungen (ÖR) im Bereich der Direktzahlungen. Dadurch kann die angepasste extensive Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen, die wichtiger Bestandteil unserer vielfältigen und wertvollen Kulturlandschaft in Baden-Württemberg sind, künftig deutlich besser honoriert werden.

Hier sei insbesondere auf die ÖR5 (Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 [Kennarten](#)) hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass Grünland, das als FFH-Mähwiese eingestuft wird, auch die Fördervoraussetzungen der ÖR5 erfüllt. Für Antragstellende mit FFH-Mähwiesen bedeutet das konkret, dass über FAKT II die Maßnahme B5 „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ mit der ÖR5 (bei Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten) kombiniert werden und gemeinsam auf derselben Fläche ab sofort beantragt werden kann. Dies ergibt eine Förderung von 300 €/ha (FAKT II B5) + 240 €/ha (ÖR5) = 540 €/ha.

Soweit die Flächen innerhalb von einem FFH- oder einem Vogelschutzgebiet liegen, sind über eine Beantragung der ÖR7 weitere 40 €/ha Förderung in Kombination möglich.

Zusätzlich ist unter anderem die Förderung über FAKT II B6 bei der ausschließlichen Mahd der FFH-Mähwiesen mit Messerbalken (50 €/ha) möglich.

Bei weitergehenden naturschutzfachlichen Anforderungen, z. B. beim Schutz von besonderen Arten oder bei der Aufwertung von FFH-Mähwiesen im C-Zustand in den Erhaltungszustand B oder A, ist (statt FAKT II B5) auch eine Förderung nach LPR „naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ in Kombination mit der ÖR5 möglich. Hiernach könnte **zum Beispiel** die künftig mögliche Förderung 400 €/ha (LPR – „zweischürige Mahd und angepasster Stickstoffdüngung“) + 240 €/ha (ÖR5) = 640 €/ha betragen werden.

Soweit auf der Fläche gefährdete Arten vorkommen, können bei einem zusätzlichem Arbeits- und Beratungsaufwand (u. a. neben der Zulage für Messerbalken und der ÖR7) weitere Zulagen nach der LPR gewährt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die konkreten Ausgleichsleistungen im Rahmen einer LPR-Verpflichtung immer nach den mit den unteren Naturschutzbehörden (UNB) beziehungsweise Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) zu vereinbarenden verpflichtenden Bewirtschaftungsauflagen richten.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den ÖR um einjährige Verpflichtungen handelt. FAKT II- und LPR- Maßnahmen hingegen entsprechen jeweils fünfjährigen Verpflichtungen. Unabhängig davon dürfte sich die mögliche Honorierung für die angepasste extensive Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen ab 2023 auf den allermeisten Flächen deutlich erhöhen.

Bisher lag der Anteil der FFH-Mähwiesen, der der FAKT-Fördermaßnahme B5 zugeordnet werden konnte, bei ca. 19.600 ha und damit bei weniger als der Hälfte der tatsächlich im Land vorkommenden FFH-Mähwiesen.

Da die Bewirtschaftenden aber auch ohne Förderung das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG und den gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG zu beachten haben, dürfte es im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte liegen, die Förderung deutlich auszuweiten. Damit künftig möglichst viele Betriebe, die eine FFH-Mähwiese bewirtschaften, auch eine angemessenere Ausgleichsleistung dafür erhalten, **bitten wir Sie ausdrücklich um Ihre Mithilfe.**

Neben Auskünften zur möglichen finanziellen Förderung bitten wir die unteren Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden und besonders die Landschaftserhaltungsverbände auch darum, die Bewirtschaftenden bei fachlichen Fragen weiterhin tatkräftig zu unterstützen. Denn aufgrund der europaweiten Verantwortung für den Lebensraumtyp geht es nicht nur um die bloße Erhaltung solcher Wiesen, sondern auch darum, wieder einen günstigen Erhaltungszustand im Land zu erreichen. Nutzen Sie daher bitte auch das überarbeitete „Infoblatt FFH-Mähwiesen“ der LAZBW (früher „Infoblatt-Natura 2000“) mit allgemeinen [Bewirtschaftungsempfehlungen für FFH-Mähwiesen](#).

Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, die FFH-Mähwiesen im Land als äußerst wertvolles, einzigartiges und wunderschönes baden-württembergisches Kulturgut zu bewahren. Bei der gemeinsamen Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Lieber

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Konrad Rühl